

Satzung

des
Schulvereins der Matthias-Claudius-Schule Reinfeld e.V.

Inhaltsübersicht:

- §1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- §2 Zweck und Aufgaben
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beiträge
- §6 Organe des Vereins
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Vorstand
- §9 Zuständigkeit des Vorstandes
- §10 Buchführung
- §11 Auflösung
- §12 Inkrafttreten der Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Matthias-Claudius-Schule Reinfeld e.v.“
2. Der Sitz des Vereins ist Reinfeld
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck Vereinsregister VR399 OD eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Bildung und Jugendhilfe an der Matthias-Claudius-Schule. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bereitstellung finanzieller Mittel für auf die Gemeinschaftserziehung gerichteten Maßnahmen wie z.B. Klassenfahrten, Schulwandertage, usw.,
- b) Die Beschaffung von zusätzlichen Mitteln,
- c) Kultur- und Informationsveranstaltungen,
- d) Bezuschussung von Kindern aus wirtschaftliche schwachen Familien, um eine Beteiligung an Schulveranstaltungen zu ermöglichen,
- e) Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lernhilfe für die Schüler bedeuten,

- f) Unterstützung, Unterhaltung sowie Verbesserung von Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes (nach Zustimmung des Eigentümers), die zur sozialen und schulischen Eingliederung beitragen, wenn dadurch Bildungs- und Erziehungsziele unterstützt und gefördert werden,
- g) Förderung der Schultätigkeit und des Schullebens,
- h) Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsziele entsprechend dem Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung,
- i) Förderung aller Maßnahmen und Projekte, die der Erziehung, der Bildung sowie der geistigen und gesundheitlichen Entwicklung der Kinder dienlich sind,
- j) Unterstützung im gesamten Bereich der Kinderbetreuung, -pflege und -fürsorge (Kinder- und Jugendhilfe). Z.B.: Mittagsbetreuung, Angebote der offenen Ganztagschule

Der Verwendungszweck wird durch die Einnahme von Mitgliedsbeiträgen und Gewinnung von Spenden verwirklicht.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, die die Arbeit des Vereins ideell und materiell zu fördern bereit sind.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Ausschluß oder mit einer an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Kündigung.
4. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist bzw. wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt.
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen. Der Pflicht zur Anhörung ist Genüge getan, wenn der Betroffene trotz Einladung zur Anhörung nicht erscheint.

§5 Beiträge

Über die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Jahresbetrag ist auf ein Konto des Vereins einzuzahlen, bzw. wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Dem Verein dürfen durch den Einzug der Mitgliedsbeiträge keine zusätzlichen Kosten entstehen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Zu allen Mitgliedsversammlungen lädt der Vorstand schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

Die Tagesordnung muß hierbei mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Jahresbericht
- Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
- Haushaltsplan
- ggfs. Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
- ggfs. Neuwahlen
- Verschiedenes

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Abnahme der Jahresrechnung für das letzte Geschäftsjahr
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins
- f) Wahl von Kassenprüfern
- g) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, auf Vorschlag des Vorstandes
- h) die Entscheidung nach §3 Nr.4 der Satzung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Satzungsänderung und Auflösung der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Dem Vorstand dürfen nicht mehr als zwei LehrerInnen angehören.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem/der Schulelternbeiratsvorsitzenden oder des/der Stellvertreter(in)
- einem Vertreter des Lehrerkollegiums

Der erweiterte Vorstand hat kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Das Amt des jeweils gewählten Vorstandes endet mit der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl erfolgt. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes löst eine sofortige Neuwahl dieses Amtes aus.

Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der 1. Und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn auf seinen Sitzungen mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluß der Mitglieder in der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 und §4 der Satzung
 - Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Erfüllung der Aufzeichnungspflichten für das Finanzamt unter Berücksichtigung der §§140 und 141 AO, Ermittlung des steuerrechtlichen Ergebnisses sowie Erfüllen sonstiger rechtlichen Erfordernisse nach den jeweils geltenden Einzelgesetzen
 - Einziehung des Jahresbeitrages
 - Beschluß satzungsmäßiger Zuschüsse
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
3. Ein Beschluß des Vorstandes kann auch in schriftlicher oder fernmündlicher Form gefaßt werden, bei fernmündlicher Beschlußfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

- Über die Satzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§10 Buchführung

Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Die Buchführung ist lückenlos, fortlaufend und ordnungsgemäß zu führen. Die belege sind für 10 Jahre aufzubewahren.

§11 Auflösung

- Der Verein kann durch Beschluß einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn sich hierbei eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht.
- Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Matthias-Claudius-Schule Reinfeld mit der Maßgabe, es für die Zwecke gemäß §2 der Satzung zu verwenden.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reinfeld, den 29. Oktober 2008

Martina Heyer (1. Vorsitzende)

Brit Löwert (2. Vorsitzende)

Letzte Änderung: 20.Juni 2007
Neue Niederschrift: 29.Oktober 2008